

Ordnung
des Bayreuther Graduiertenzentrums
für Ingenieurwissenschaften
(BayING)

vom 30. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zielsetzung	2
§ 2	Mitgliedschaft.....	2
§ 3	Organe	3
§ 4	Promotion und Promotionsprogramme	4
§ 5	Inkrafttreten	5
	Anhänge: Strukturierte Promotionsprogramme des BayING.....	6
I.	Promotionsprogramm Batterietechnik (BattTech)	6
II.	Promotionsprogramm Engineering Science Bayreuth-Australien (PESBA).....	11

§ 1

Zielsetzung

¹Für das Bayreuther Graduiertenzentrum für Ingenieurwissenschaften (BayING) gilt die Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth.²Ziel des BayING ist es, Doktorandinnen und Doktoranden gemäß der Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth während der Promotion ein zusätzliches, strukturiertes Qualifizierungsangebot zu unterbreiten.³Dieses zusätzliche Qualifizierungsangebot wird den künftigen Anforderungen in den vielfältigen Bereichen des Ingenieurwesens in Wissenschaft und Industrie gerecht. ⁴Dazu bietet das BayING in seinen einzelnen Promotionsprogrammen eine auf Interdisziplinarität beruhende, die Forschungstätigkeit begleitende Profilschärfung der Promovierenden und entsprechende Organisationsstrukturen einschließlich eines über die übliche Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden hinausgehenden Mentorats an. ⁵Die Promovierenden des BayING werden durch zahlreiche forschungsnahen sowie dezidierte fachspezifische praktische und theoretische Spezialisierungsmodule individuell in ihrer Forschung und Persönlichkeitsbildung unterstützt.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des BayING sind auf Antrag die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG), die Tenure-Track-Juniorprofessorinnen und -Juniorprofessoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten (Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayHIG) der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.²Der Antrag ist an das Direktorium des BayING zu stellen.
- (2) ¹Weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bayreuth sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von anderen Universitäten und/oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften können nichtstimmberechtigte Mitglieder des BayING werden. ²Für die Aufnahme von außeruniversitären Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gilt § 1 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Bayreuth.³Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium.
- (3) Die Mitgliedschaft der Promovierenden im BayING und dem jeweiligen Promotionsprogramm beginnt mit der Aufnahme in das jeweilige Promotionsprogramm und erlischt mit Vollzug der Promotion, bei Rücktritt der oder des Promovierenden von der Promotion und bei Beendigung der Promotion ohne Erfolg.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft im BayING endet mit dem Ausscheiden aus der Universität Bayreuth; in

den Ruhestand tretende Professorinnen und Professoren bleiben weiterhin Mitglieder des BayING.² Sie endet ferner auf Antrag eines Mitglieds oder kann vom Direktorium bei Vorliegen besonderer Gründe und nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittelmehrheit aufgehoben werden.

§ 3

Organe

- (1) ¹Das BayING wird geleitet durch ein Direktorium aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, gebildet aus einer Direktorin oder einem Direktor und zwei stellvertretenden Direktorinnen und/oder Direktoren. ²Diese werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des BayING mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. ³Jedes stimmberechtigte Mitglied ist vorschlagsberechtigt. ⁴Die Amtszeit des Direktoriums beträgt drei Jahre. ⁵Wiederwahl ist möglich. ⁶Die Bestellung sowie die Abberufung des Direktoriums erfolgt durch die Hochschulleitung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; es beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag.
- (3) ¹Die als nichtstimmberechtigte Mitglieder aufgenommenen Promovierenden in einem Promotionsprogramm wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der ihre Belange gegenüber dem Leitungsgremium des Promotionsprogramms vertritt. ²Die Sprecherinnen und Sprecher der Promotionsprogramme wählen aus ihrer Mitte eine Promovierendenvertreterin oder einen Promovierendenvertreter in die Mitgliederversammlung. ³Die gewählte Promovierendenvertreterin oder der gewählte Promovierendenvertreter besitzt in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²In Textform abgegebene Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern berücksichtigt. ³Die Einladung ergeht mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform, ggf. mit angehängter Tagesordnung, durch das Direktorium.
- (5) Die Mitglieder können von der Direktorin oder dem Direktor jederzeit mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

- (6) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und im Dekanat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth abgelegt.

§ 4

Promotion und Promotionsprogramme

- (1) Die Promotion wird in der Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth geregelt.
- (2) Die Promotionsprogramme des BayING sind im Anhang dieser Ordnung aufgeführt.
- (3) ¹Anträge auf Aufnahme von weiteren Promotionsprogrammen sind an das Direktorium zu richten. ²Die Promotionsprogramme werden durch Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder des BayING eingerichtet. ³Bei diesem Beschluss ist auf die Gleichwertigkeit der Promotionsprogramme untereinander zu achten. ⁴Hierzu findet eine inhaltliche Diskussion und Prüfung der qualitativen Anforderungen an die Promovierenden in den Promotionsprogrammen durch die Mitglieder des BayING statt, mit dem Ziel, unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachspezifika die Gleichwertigkeit der niedergelegten Anforderungen sicherzustellen.
- (4) ¹Die Leitung eines Promotionsprogramms (Leitungsgremium) besteht aus mindestens einem unbefristeten professoralen Mitglied der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des BayING gemäß § 2 Abs. 1, die dem jeweiligen Promotionsprogramm angehören und aus deren Mitte eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. ²Die Mitglieder des Leitungsgremiums und je eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter des Leitungsgremiums werden von den promotionsprüfungsberechtigten Mitgliedern des Promotionsprogramms gewählt. ³Die Amtszeit des Leitungsgremiums beträgt drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; es beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Die Einladung ergeht von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform, ggf. mit angehängter Tagesordnung. ³Geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Mitglied eines Promotionsprogramms kann nur sein, wer gemäß § 2 Mitglied des BayING ist. ²Bewerberinnen und Bewerber werden nach Annahme zur Promotion gemäß der Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth auf

Antrag und nach Maßgabe des jeweiligen Promotionsprogramms durch Beschluss des Leitungsgremiums des Promotionsprogramms in dieses aufgenommen. ³Näheres hierzu regelt das jeweilige Promotionsprogramm. ⁴Die oder der Vorsitzende des Leitungsgremiums führt eine Liste der Mitglieder des Promotionsprogramms und teilt diese dem Direktorium des BayING mit.

- (7) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des BayING berät die Mitgliederversammlung des BayING über den Ausschluss eines Promotionsprogramms aus wichtigem Grund. ²Über das Erlöschen von Programmen entscheidet die Mitgliederversammlung des BayING mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Zuvor soll das Leitungsgremium des Promotionsprogramms vom Direktorium des BayING angehört werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 31. Juli 2025 in Kraft.

Anhänge: Strukturierte Promotionsprogramme des BayING

I. Promotionsprogramm Batterietechnik (BattTech)

1.

Organisation

¹Träger des Promotionsprogramms sind die Fakultät für Ingenieurwissenschaften und das Bayerische Zentrum für Batterietechnik (BayBatt). ²Mitglieder des Promotionsprogramms sind die BayBatt-Mitglieder der Fakultät für Ingenieurwissenschaften. ³Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in das Promotionsprogramm BattTech entscheidet das Direktorium des BayING auf Antrag des Leitungsgremiums BattTech.

2.

Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt die Promotion im Rahmen des Promotionsprogramms BattTech auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth.

3.

Zielsetzung des Promotionsprogramms

¹Das Promotionsprogramm BattTech soll die Promovierenden befähigen, den speziellen Anforderungen der stark interdisziplinär ausgerichteten Batterietechnik in Wissenschaft und Industrie gerecht zu werden und kreativ zur Weiterentwicklung ingenieurwissenschaftlicher Methoden und Konzepte für die Batterietechnik beizutragen. ²Dazu bietet das Promotionsprogramm ein zusätzliches, strukturiertes Qualifizierungsangebot, welches eine auf Interdisziplinarität ausgerichtete, die Forschungstätigkeit begleitende Profilschärfung der Promovierenden fördert, sowie entsprechende Organisationsstrukturen einschließlich eines über die übliche Betreuung von Promotionen hinausgehendes Mentorat an.

4.

Aufnahme in das Promotionsprogramm

¹Nach Annahme zur Promotion durch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften erfolgt die Aufnahme in das Promotionsprogramm gemäß § 4 Abs. 6. ²Die Aufnahme kann bei nicht ausreichendem fachlichen Bezug zu diesem Promotionsprogramm einzelfallbezogen von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, die in Umfang und Zeitpunkt vom

Leitungsgremium bei Aufnahme in das Promotionsprogramm festgelegt werden und im Rahmen der individuellen Qualifizierung gemäß Nr. 5 Abs. 6 zu erbringen sind.

5.

Ablauf des Promotionsprogramms

- (1) Die Promotion kann jederzeit aufgenommen werden und ist in der Regel auf acht Semester im Vollzeitäquivalent ausgelegt.
- (2) ¹Alle Promovierenden werden im Promotionsprogramm von einem Mentorat begleitet. ²Es besteht aus der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 6 Abs. 1 der Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth und zwei weiteren Mitgliedern. ³Mindestens zwei Mitglieder des Mentorats sollen dem Promotionsprogramm BattTech angehören. ⁴Ebenso soll mindestens ein Mitglied hauptberufliche Hochschullehrerin oder Hochschullehrer und zwei Mitglieder prüfungsberechtigt im Sinne der Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth sein.
- (3) ¹Innerhalb des ersten Semesters im Promotionsprogramm erarbeiten die Promovierenden einen Forschungsplan im Umfang von fünf bis zehn Seiten, der das Promotionsvorhaben vorstellt. ²Dieser umfasst den Stand der Forschung, die Ausgangsfragestellung und relevante Literaturhinweise sowie beispielsweise Forschungshypothesen, Strategien und Vorarbeiten. ³Das Mentorat evaluiert den Forschungsplan und diskutiert ihn mit den Promovierenden.
- (4) Im weiteren Verlauf der Promotion erstellen die Promovierenden jährlich einen Zwischenbericht über den Fortgang ihrer Arbeit und diskutieren ihn mit dem Mentorat.
- (5) ¹Begleitend zur Forschungstätigkeit absolvieren die Promovierenden ein individuelles Qualifizierungsprogramm, das auf die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Promovierenden und die Erfordernisse des Promotionsvorhabens ausgerichtet ist. ²Dieses Programm soll die Profilbildung der Promovierenden hinsichtlich selbstständiger Forschung und wissenschaftlicher Kommunikation unterstützen und sie befähigen, verantwortliche Tätigkeiten in Lehre, Forschung, Wirtschaft und Gesellschaft zu übernehmen. ³Die Auswahl der hierfür am besten geeigneten Kombination von Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem Mentorat. ⁴Die Promovierenden erwerben aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen sowie aus Forschungsplan gemäß Abs. 3 und Zwischenberichten gemäß Abs. 4 mindestens 30 Leistungspunkte. ⁵Die Veranstaltungen sind in der Anlage dieses Promotionsprogramms aufgeführt. ⁶Leistungen, die außerhalb dieses Promotionsprogramms erbracht werden, werden vom Leitungsgremium auf Gleichwertigkeit geprüft und dann angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁷Leistungen, die an anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen oder über zertifizierte Onlineveranstaltungen (z. B. MOOCs) erbracht wurden, werden

anerkannt, sofern sie gleichwertig sind.⁸ Die Gleichwertigkeit wird nach Antrag der oder des Promovierenden auf Vorschlag des Mentorats durch das Leitungsgremium festgestellt.⁹ Der Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation ist mit dem Mentorat abzusprechen.

- (6) ¹Im Promotionsprogramm sind geeignete Maßnahmen vorgesehen für Vernetzung, Förderung der Internationalität sowie für interdisziplinäre, persönlichkeitsbildende und berufsbezogene Veranstaltungen.² Dazu werden die Promovierenden formal und inhaltlich in die in der Anlage 1 dieses Promotionsprogramms näher bezeichneten Maßnahmen eingebunden.
- (7) ¹Zu den Inhalten des Promotionsprogramms gehört sowohl der Erwerb fachlicher Kompetenzen als auch die Verbesserung der Schlüsselkompetenzen, wie sie im übergeordneten Angebot der Graduiertenschule der Universität Bayreuth (UBTGS) beispielsweise in den Bereichen Personalführung, Projektmanagement und Entrepreneurship, angeboten werden. ²Das Mentorat trägt dafür Sorge, dass eine ausgewogene Mischung aus den in der Anlage 1 dieses Promotionsprogramms verzeichneten Maßnahmen zusammengestellt wird. ³Die Leistungen werden durch das Leitungsgremium des Promotionsprogramms auf Vorschlag des Mentorats bestätigt.

Anlage: Empfohlene Inhalte des Promotionsprogramms Batterietechnik (BattTech)

¹Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Veranstaltungen und Maßnahmen durch die Promovierenden in Absprache mit dem Mentorat. ²Die Anerkennung der Leistungen mit Leistungspunkten (LP) ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands individuell für jede Veranstaltung bzw. jede oder jeden Promovierenden vorzunehmen und von deren oder dessen Mentorat zu dokumentieren. ³In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen berücksichtigt werden.

Leistung	Bemerkungen	minimal zu erwerbende LP	maximal erwerbbare LP
Forschungsplan (einmalig), Abgabe jährlicher Arbeitsberichte	2 LP pro Bericht	4	8
Teilnahme am Seminar der eigenen Arbeitsgruppe oder eines der Mentoratsmitglieder	2 LP pro aktive Teilnahme (Vortrag), passive Teilnahme an weiteren Seminarterminen wird vorausgesetzt	6	12
Teilnahme am BayBatt-Seminar	2 LP pro Semester pro aktive Teilnahme (Vortrag), passive Teilnahme an weiteren Seminarterminen wird vorausgesetzt	0	6
Besuch von Sommer- und Winterschulen/ Methodenkursen und Workshops (auch online)	1 LP pro Woche	0	4
Präsentation von Postern/Vorträgen auf Tagungen	2 LP pro Tagung	2	6
Eigenständige Planung, Organisation, Gästeeinladung im BayBatt-Seminar	1 LP pro Gast (1x/Semester)	0	2
Aktive Beteiligung an der Lehre (V, Ü, S)	1 LP pro Semesterwochenstunde	0	8
Annahme eines eingereichten Manuskripts für eine Zeitschrift als Erstautorin oder Erstautor (peer-reviewed)	4 LP pro Manuskript	4	12

Initiierung und Ausgestaltung von wissenschaftlichen Kooperationen zum Voranbringen der eigenen Arbeit	2 LP pro Projekt	0	4
Batteriespezifische Fortbildungskurse: Batteriesicherheit, Zelfertigung o. ä.	1 LP pro Kurs	0	2
Weiterbildung im Bereich der Hochschullehre	1 LP pro Kurs	0	2
Exkursion im Bereich Batterie (selbstorganisiert), Outreach im Bereich Batterie (z. B. Schulbesuch), Organisation eines „Journal Clubs“ o. ä.	2 LP pro Veranstaltung	0	2
Weiterbildung im Bereich Schlüsselkompetenzen (z. B. Profilbildung, wissenschaftliches Schreiben, Antragstellung, Projektmanagement, Entrepreneurship, siehe Programm der UBTGS)	1 LP pro Kurs	0	4

II. Promotionsprogramm Engineering Science Bayreuth-Australien (PESBA)

1.

Organisation

¹Träger des Promotionsprogramms ist die Fakultät für Ingenieurwissenschaften. ²Mitglieder des Promotionsprogramms sind an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften promotionsprüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der BayING, die eine Forschungskooperation mit australischen Partneruniversitäten unterhalten, die bereits gemeinsame Promotionsvorhaben beinhaltet oder nachweislich beinhalten soll. ³Partneruniversitäten sind solche Universitäten, mit denen die Universität Bayreuth (UBT), koordiniert durch das International Office, vorab ein Kooperationsabkommen zu gemeinsamen Promotionen geschlossen hat.

2.

Geltungsbereich

¹Dieser Anhang regelt den Ablauf der binationalen Promotion mit australischen Partneruniversitäten basierend auf der Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth und den Regelungen der Promotionsprogramme der jeweiligen Partneruniversität. ²Diese Regelungen müssen in einem individuellen Kooperationsabkommen (Nr. 1 Satz 3) für die Anforderungen der jeweiligen Partneruniversität spezifiziert sein.

3.

Zielsetzung des Promotionsprogramms

¹Das Promotionsprogramms PESBA soll jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Laufe der Promotion ermöglichen, ein internationales Netzwerk aufzubauen, verschiedene Forschungs- und Universitätslandschaften kennenzulernen und mit Forschenden insbesondere in Australien zusammenarbeiten. ²Dazu bietet das Promotionsprogramm den Erwerb einer breiten internationalen Erfahrung in der Forschung und die Förderung fachübergreifender Kompetenzen.

4.

Aufnahme in das Promotionsprogramm

¹Die Annahme zur Promotion ist in der Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth geregelt. ²Nach Annahme zur Promotion durch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften erfolgt die Aufnahme in das BayING auf Antrag an das Direktorium und danach in das Promotionsprogramm PESBA auf Antrag an das Leitungsgremium.

³Bei einem nicht ausreichenden fachlichen Bezug zu diesem Promotionsprogramm kann die

Aufnahme – unabhängig von den eventuell von der Promotionskommission auferlegten zusätzlichen Leistungen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth – einzelfallbezogen von der Erbringung weiterer zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, die in Umfang und Zeitpunkt vom Leitungsgremium zu Beginn der Promotion festgelegt werden und im Umfang von nicht mehr als 15 Leistungspunkten (LP) zu erbringen sind.

5.

Beginn des Promotionsprogramms für Promovierende der UBT

- (1) ¹Das Promotionsvorhaben kann jederzeit aufgenommen werden und ist in der Regel auf acht Semester im Vollzeitäquivalent ausgelegt. ²Die Promotion richtet sich nach den Regeln der Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth. ³Zusätzliche Regelungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (2) ¹Der Beginn der binationalen Promotion an der Partneruniversität muss spätestens 12 Monate nach Annahme zur Promotion liegen. ²Als ‚Home Institution‘ wird in diesem Fall die Universität Bayreuth bezeichnet.

6.

Beginn des Promotionsprogramms für Promovierende der Partneruniversität

¹Der Beginn der binationalen Promotion einer oder eines Promovierenden einer Partneruniversität an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften muss spätestens 12 Monate nach Start der Promotion an der Partneruniversität erfolgen. ²Die Promotion im Rahmen von PESBA richtet sich nach den Regeln der Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth. ³Zusätzliche Regelungen sind in der Anlage 1 aufgeführt. ⁴Als ‚Home Institution‘ wird in diesem Fall die jeweilige australische Partneruniversität bezeichnet.

7.

Weiterer Ablauf des Promotionsprogramms

- (1) ¹Jede und jeder Promovierende wird im Laufe der Promotion zusätzlich zu der in der Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth festgelegten Betreuung von einem Mentorat begleitet. ²Das Mentorat besteht aus der oder dem anleitenden promotionsprüfungsberechtigten Betreuerin oder Betreuer des Promotionsprogramms PESBA und einer oder einem weiteren Betreuerin oder Betreuer des BaylNG. ³Zwei weitere Mitglieder müssen der Partneruniversität angehören und dort betreuungsberechtigt sein.

- (2) ¹Zu Beginn der Promotion (innerhalb der ersten 9 Monate nach Annahme zur Promotion durch die Fakultät) erarbeitet die oder der Promovierende einen Forschungsplan im Umfang von etwa fünf bis zehn Seiten, der das Promotionsvorhaben vorstellt (Stand der Forschung, Ausgangsfragestellung, Hypothesen, Strategien, Vorarbeiten, vorläufiger Zeitplan, relevante Literaturhinweise). ²Das Mentorat evaluiert den Forschungsplan und diskutiert ihn mit der oder dem Promovierenden. ³Die Evaluierung findet innerhalb der für Australien notwendigen ‚Confirmation‘ und nach Regeln der Partneruniversität statt.
- (3) ¹Im weiteren Verlauf der Promotion erstellt die oder der Promovierende jährlich einen Zwischenbericht („Milestone Report“) über den Fortgang ihrer oder seiner Arbeit und diskutiert ihn mit dem Mentorat. ²Diese ‚Milestone Reports‘ erfolgen, wie die ‚Confirmation‘, in Absprache und nach den entsprechenden Regeln der Partneruniversität.
- (4) ¹Die Promotion und die Bewertung der Promotion folgen immer den jeweiligen entsprechenden Regeln beider Universitäten. ²Die Dissertation wird zeitgleich und identisch an beiden Universitäten eingereicht. ³Nachdem die schriftlichen Gutachten vorliegen wird nach den Regeln der Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth das Kolloquium durchgeführt. ⁴Bis zum Bestehen des Kolloquiums kann die oder der Promovierende die Gutachten nicht einsehen; bei dem Kolloquium verfällt zudem der Anspruch auf Anonymität der australischen Gutachterinnen oder Gutachter im australischen Promotionsprozess.
- (5) ¹Die Teilnahme am Kolloquium und die Benotung des Kolloquiums erfolgen nach der Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth. ²Gutachterinnen oder Gutachter aus Australien können online teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt. ³Nach erfolgreichem Abschluss des Kolloquiums integriert die oder der Promovierende die erforderlichen Änderungen in die Dissertation und gibt dann eine endgültige Fassung zeitgleich an beiden Universitäten ab.
- (6) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt nach den jeweiligen entsprechenden Regeln an beiden Universitäten, darf aber erst nach der Erfüllung aller Vorgaben/Auflagen an beiden Universitäten geführt werden.
- (7) ¹Jede oder jeder Promovierende verbringt ein Minimum von 12 Monaten an jeder der beiden beteiligten Partneruniversitäten – an der Universität Bayreuth und in Australien. ²Die genaue Aufteilung und Planung wird zu Beginn der Promotion vom Mentorat in Absprache mit der oder dem Promovierenden festgelegt (s. a. Anlage 1).
- (8) ¹Zu den Inhalten des Promotionsprogramms gehört sowohl der Erwerb fachlicher Kompetenzen als auch die Verbesserung der so genannten Schlüsselkompetenzen, wie sie im übergeordneten Angebot der University of Bayreuth Graduate School beispielsweise in den

Bereichen Personalführung, Projektmanagement und Entrepreneurship angeboten werden.

²Das Mentorat trägt dafür Sorge, dass eine ausgewogene Mischung aus den in der Anlage 2 dieses Promotionsprogramms verzeichneten Lehrangeboten zusammengestellt wird. ³Die Leistungen werden durch das Leitungsgremium des Promotionsprogramms auf Vorschlag des Mentorats bewertet und bestätigt.

- (9) ¹Leistungen, die an anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen oder über zertifizierte Onlineveranstaltungen (z. B. MOOCs) erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. ²Die Gleichwertigkeit wird durch das Leitungsgremium auf Vorschlag des Mentorats festgestellt.

Anlage 1: Übersicht über den zeitlichen Ablauf des Promotionsprogrammes im Promotionsprogramm PESBA

	UBT	Australien	Kommentar
<i>Beginn der Promotion</i>	Annahme als Doktorand der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Aufnahme ins Promotionsprogramm PESBA	Einschreibung in das PhD Programm der Partneruniversität	Bei Start an der UBT: Einschreibung an der australischen Partneruniversität spätestens 12 Monate nach Annahme zur Promotion durch die Fakultät. Bei Start an einer australischen Partneruniversität: Einschreibung an der UBT spätestens 12 Monate nach Promotionsstart an der Partneruniversität
<i>Bis 12 Monate nach Beginn der Promotion</i>	Vorstellung des Forschungsplans	'Confirmation'	Abgehalten an der 'Home Institution' mit (Online-) Teilnahme des gesamten Mentorats
<i>24 und 36 Monate nach Beginn der Promotion</i>	Abgabe jährlicher Zwischenberichte	'Milestone Reports' (Bezeichnung und Anforderungen variieren je nach australischer Universität)	'Milestone Reports' abgehalten am jeweiligen Präsenzort der oder des Promovierenden
<i>Abgabe der Dissertation</i>	Abgabe nach den Regeln der Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth	Abgabe nach den Regeln der australischen Universität	Zeitgleiche Abgabe eines identischen Dokumentes
<i>Nach schriftlicher Bewertung</i>	Organisation und Abhalten des Kolloquiums		
<i>Finale Abgabe und Veröffentlichung</i>	Finale Überarbeitung und Abgabe/Veröffentlichung nach den Regeln der Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth	Hochladen im Repository der australischen Universität	
<i>Graduation</i>		Teil einer offiziellen 'Graduation Ceremony' der Universität	Führung des Doktorgrads erst nach Urkundenverleihung durch beide Universitäten

	UBT	Australien	Kommentar
Urkunde	Urkunde mit Verweis auf binationale Promotion mit australischer Partneruniversität	, <i>Testamur</i> ', das auf das gemeinsame Promotionsprogramm mit der UBT verweist	Verleihung eines akademischen Grades durch zwei aufeinander verweisende Urkunden

Anlage 2: Empfohlene Inhalte des Promotionsprogramms PESBA

¹Die Zusammenstellung der Leistungen (es müssen mind. 30 Leistungspunkte (LP) erbracht werden – s. (4) Satz 3) dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Veranstaltungen (wissenschaftlich, überfachlich, Schlüsselkompetenzen) durch die Promovierenden in Absprache mit dem Mentorat.

²Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands individuell für jede Veranstaltung bzw. jede oder jeden Promovierenden vorzunehmen.

³In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden.

Leistung	Bewertung UBT	minimal zu erwerbende Leistungspunkte	maximal erwerbbare Leistungspunkte	Äquivalenz Australien
Forschungsplan (einmalig), Abgabe jährlicher Arbeitsberichte	2 LP pro Bericht	4	8	, <i>Confirmation</i> ' (Bericht und Präsentation) und jährliche , <i>Milestone Reports</i> ' (Zwischenbericht)
Aktive Teilnahme (Vorträge) am Seminar der entsprechenden Arbeitsgruppe in Bayreuth und Australien	2 LP pro Semester	6	12	
Besuch von (externen) Sommerschulen/ Methodenkursen und Workshops (auch online)	1 LP pro Kurs	0	4	
Präsentation von Postern/Vorträgen auf nationalen/internationalen Tagungen	2 LP pro Tagung	2	6	

Leistung	Bewertung UBT	minimal zu erwerbende Leistungs-punkte	maximal erwerbbare Leistungs-punkte	Äquivalenz Australien
Erfolgreiche Teilnahme an vertiefenden Lehrveranstaltungen	mit Bezug zur eigenen Forschung	0	8	
Aktive Beteiligung an der Lehre (V, Ü, S)	1 LP für 1 Semesterwochenstunde	0	8	Lehrauftrag in AUS unterstützt
Annahme eines eingereichten Manuskripts (full research paper / research article) als Erstautorin oder Erstautor	4 LP pro Manuskript	4	12	Zur Anerkennung muss die oder der Promovierende nachweislich >50 % der Arbeit an dem Manuskript geleistet haben
Fortbildungskurse im Bereich der Hochschullehre	1 LP pro Kurs	0	2	
Fortbildungskurse im Bereich Schlüsselkompetenzen (bspw. Profilbildung, wissenschaftliches Schreiben, Antragstellung, Projektmanagement, Entrepreneurship, s. Programm der UBTGS)	1 LP pro Kurs	0	4	